

zum Kreis- und Strategieausschuss am 22.02.2021, TOP 7

**Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.**

**Landkreis Ebersberg**

Ebersberg, 11.02.2021

Az.

Zuständig: Brigitte Keller, ☎ 08092-823-211

### **Vorgesehene Beratungsreihenfolge**

Kreis- und Strategieausschuss am 22.02.2021, Ö

Kreistag am 15.03.2021, Ö

## **Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU; Satzungsänderung**

### **a) Stellvertreterregelung**

### **b) Aufnahme des Grundstücks an der Pfarrer-Guggetzer-Straße**

Anlage\_1\_Änderungssatzung zur Stellvertretungsregelung

Anlage\_2\_Veröffentlichung zur Stellvertretungsregelung im OBB Amtsblatt

Anlage\_3\_Änderungssatzung zur Pfarrer-Guggetzer-Straße

## **Sitzungsvorlage 2020/0187**

### **I. Sachverhalt:**

#### **a) Stellvertretungsregelung**

Aufgrund der fehlenden Beschlussfähigkeit in der Verwaltungsratssitzung der WBE gKU am 28.07.2020 hat der Verwaltungsrat eine Satzungsänderung vorgenommen. Es soll in Zukunft im Verhinderungsfall die Vertretung der ersten Bürgermeister als Verwaltungsratsmitglieder durch ihren Stellvertreter zugelassen werden. Die Regierung von Oberbayern hat diesen Sachverhalt geprüft und es wurde als zulässig beurteilt. In der Verwaltungsratssitzung der WBE gKU am 21.09.2020 wurde die Vertretungsregelung mit dem Wortlaut unter dem folgenden Paragraphen beschlossen:

„§ 5 Abs. 2a Die ersten Bürgermeister\*innen als Verwaltungsratsmitglieder kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter gem. Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO vertreten.“

Die Änderungssatzung findet sich in Anlage 1.

In Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern ist eine weitere Beschlusseinhaltung der Verwaltungsratsmitglieder nicht mehr notwendig. Diese Änderungssatzung wurde am 05.02.2021 im OBB Amtsblatt veröffentlicht (s. Anlage 2).

#### **b) Aufnahme des Grundstücks an der Pfarrer-Guggetzer-Straße**

Der Bau der Personalwohnungen für das Klinikpersonal der Kreisklinik Ebersberg in der Pfarrer-Guggetzer-Straße in Ebersberg wird im Laufe dieses Jahres 2021

erfolgen. Die Wirtschaftlichkeit des Projektes ist nachgewiesen. Der Landkreis Ebersberg als Grundstückseigentümer muss die Aufnahme dieses Grundstückes in die Unternehmungssatzung beschließen.

Die rechtsaufsichtliche Stellungnahme der Regierung von Oberbayern zur Änderungssatzung mit dem Wortlaut für den folgenden Paragraphen für die Unternehmenssatzung wurde eingeholt:

*„In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten (Pfarrer-Guggetzer-Straße in Ebersberg) die Worte und der Fl-Nr. 840 der Gemarkung Ebersberg eingefügt“*

Die Änderungssatzung ist auch von der Stadt Grafing und den Gemeinden Moosach und Anzing zu beschließen, ebenso vom Verwaltungsrat per einstimmigen Beschluss.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

- ja, positiv
- ja, negativ
- nein

**Auswirkung auf den Haushalt:**

Keine

**II. Beschlussvorschlag:**

**Dem Kreis- und Strategieausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:**

**Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:**

- 1. Die Stellvertretungsregelung in § 5 Abs. 2 a der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU“ wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Die Änderungssatzung zur Aufnahme des Grundstückes an der Pfarrer-Guggetzer-Straße gemäß Anlage 3 wird beschlossen.**
- 3. Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt die Änderungssatzung zu unterzeichnen.**

gez.

Brigitte Keller